

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokals und an der Amtstafel anschlagen!
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!

Gemeindevahlbehörde: Minihof-Liebau
Politischer Bezirk: Jennersdorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)*):**:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Minihof-Liebau 25, 8384 Minihof-Liebau	Minihof-Liebau 25, 8384 Minihof-Liebau	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 - Tauka 122, 8384 Tauka	Tauka 122, 8384 Tauka	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Windisch-Minihof 12, 8384 Windisch-Minihof	Windisch-Minihof 12, 8384 Windisch-Minihof	30 m	08:00 - 12:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)*):**:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1, 2, 3 - Gemeindeamt Minihof-Liebau	Minihof-Liebau 25, 8384 Minihof-Liebau	30 m	17:30 - 19:30 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeit
Für Sprengel Nr. 1, 2, 3	09:00 - 11:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
 - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
 - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung

angeschlagen am: 21. NOV. 2024

abgenommen am: _____

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.